

kräftet werden könne; und dieser Unschuldbeweis sei nun vorliegend geleistet.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Zu entscheiden ist einzig die Frage, ob Art. 55 litt. h des Zollgesetzes, wonach eine Zollübertretung begehrt: „Wer eine Gewichtsangabe macht, die um mehr als 5% zu niedrig ist und dadurch den Zollbetrag verkürzt“ — in dem Sinne auszulegen sei, daß ein Verschulden des Täters zu dessen Strafbarkeit nicht erforderlich ist, daß also der Begriff der Übertretung rein objektiv zu fassen sei, oder aber im entgegengesetzten Sinne, daß zwar die Schuld präsumiert, gegen diese Präsumtion aber der Unschuldbeweis zugelassen werde. Diese Frage konnte nach dem alten Zollgesetz — vom 27. August 1851 — nicht zweifelhaft sein: nach Art. 51 Abs. 2 desselben konnte der Bundesrat die Buße ermäßigen oder selbst gänzlich nachlassen, wenn sich ergab, daß der Übertreter nicht die Absicht hatte, „eine Zollverschlagung zu begehen.“ Es hatte also der Bundesrat einzig das diskretionäre Recht, den Nachweis der mangelnden rechtswidrigen Absicht in Betracht zu ziehen (vgl. Urteil des Kassationshofes vom 22. Dezember 1893 i. S. Schwab und Müller, Amtl. Samml., Bd. XIX, S. 682 ff.); Botschaft des Bundesrates, B.-B. 1851, II, S. 12; Bericht der Kommission des Nationalrates, B.-B. 1851, III, S. 52 ff.). Nach diesem Gesetze hätte sich die richterliche Überprüfung jedenfalls nicht auf die Schuldfrage erstrecken können. Daß gegenwärtig geltende Zollgesetz von 1893 nun enthält jene Vorschrift bezüglich des Nachlasses durch den Bundesrat nicht mehr. Dieselbe wurde auf den Antrag des Bundesrates gestrichen. Aber aus der Begründung des Antrages (B.-B. 1892, III, S. 442) folgt, daß damit nicht das System des Gesetzes, welches Bestrafung jeder objektiven Zollübertretung fordert, geändert werden sollte. Der Richter soll beim Nachweis der Schuldslosigkeit nicht vollständige Strafbefreiung ansprechen können; wenigstens eine Ordnungsbuße soll immer auferlegt werden müssen. Wohl aber kann der Richter dem Fehlen eines Verschuldens oder dem geringen Maße desselben bei der Strafzumessung Rechnung tragen, was durch das Fallenlassen des bisherigen gesetzlichen Strafminimums ermöglicht ist. Gegen diese

Vorschrift verstößt das vorliegende ganz freisprechende Urteil des Polizeigerichtes von Basel. Dasselbe hat auch andern Umständen des Falles zu wenig Rechnung getragen, so der Bestimmung des Art. 22 Zollgesetz, der Möglichkeit, daß der Empfänger das Mißverhältnis des angegebenen und des wirklichen Gewichtes der Ware ersehen konnte und der Unterlassung der in der Verordnung zum Zollgesetz vorgesehenen Revision des Gewichtes. Es hat es sogar unterlassen, den J. Brann zur Nachbezahlung der umgangenen Zollgebühr zu verurteilen.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Das Urteil des Polizeigerichtes des Kantons Baselstadt vom 16. März 1900 wird aufgehoben und es wird die Sache zu neuer Beurteilung dem Polizeigerichte Viestal überwiesen.

II. Polizeigesetze des Bundes. Urheberrecht.

Lois de police de la Confédération. Propriété littéraire et artistique.

63. Urteil des Kassationshofes vom 3. Juli 1900 in Sachen Keller-Steffen gegen Thurgau.

Zweck des Patenttaxengesetzes; Anwendbarkeit desselben auf Prinzipale, falls sie reisen, um Bestellungen aufzunehmen. — Unerheblichkeit der grösseren oder geringeren Anzahl der Bestellungen. — Aufnahme von Bestellungen auf Handelsartikel, oder Entgegennahme von Arbeitsaufträgen? Letztere fällt nicht unter das Patenttaxengesetz.

Vorbemerkung. Wegen des in Erw. 2 zusammenfassend dargestellten Thatbestandes ist Keller-Steffen, Buchdrucker in Steckborn, letztinstanzlich von der Rekurskommission des Obergerichtes des Kantons Thurgau zu einer Buße von 40 Fr., zur Nachzahlung der Patentgebühr von 100 Fr. für das II. Semester 1899 und zu sämtlichen Kosten verurteilt worden. Die-

gegen hat er Kassationsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes ergriffen, mit dem Antrage auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Freisprechung von Schuld und Strafe.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1. In formeller Beziehung ist zu bemerken, daß der Antrag des Kassationsklägers jedenfalls so, wie er lautet, nicht gutgeheißen werden kann: Der Kassationshof kann im Falle der Gutheißenung der Kassationsbeschwerde nicht in der Sache selbst ein Urteil fällen, sondern er muß alsdann die Sache zu neuer Beurteilung an die Amtsstelle, die das Urteil gefällt hat (so nach Art. 172 Org.-Ges., der hier zur Anwendung kommt), oder an ein beliebiges Gericht von gleichem Range (so nach Art. 18 Abs. 2 B.-G. betreffend Fiskalstrafverfahren, dem indessen das Patentrexengesetz nicht untersteht) zurückweisen. Der formell unrichtige Antrag hindert indessen nicht, auf die Beschwerde einzutreten, zumal der Antrag auch in richtiger Weise auf Aufhebung des angefochtenen Urtheiles geht.

2. Zu entscheiden ist, ob auf den vom kantonalen Gerichte festgestellten Thatbestand der Begriff einer Übertretung des Patentrexengesetzes zutrefte, und hiefür ist präjudizierend die weitere Frage, ob die Thätigkeit, die der Kassationskläger ausgeübt hat, unter das genannte Gesetz falle. Jener Thatbestand nun kann dahin formuliert werden: Der Kassationskläger, der als Geschäftsinhaber ohne Angestellte eine kleine Druckerei betreibt, hat außerhalb seines Geschäftsdomizils von Geschäftsleuten und von Privaten Druckaufträge entgegengenommen; er liefert seinen Bestellern nicht nur den Druck (das bedruckte Papier) sondern auch das Papier. Bei diesem Thatbestande nun schließt vorerst der Umstand, daß der Kassationskläger Geschäftsinhaber ist, nicht aus, ihn dem Patentrexengesetz zu unterstellen; denn auch Prinzipale (Geschäftsinhaber, Direktoren, Geschäftsführer u.) unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern sie Handelsreisende sind, d. h. reisen, um Bestellungen aufzunehmen (siehe Rahn, Sammlung der Vorschriften für Handelsreisende, S. 2 sub b). Es ergibt sich das schon aus dem Zwecke des Gesetzes. Dieser Zweck gieng — neben den andern, hier nicht in Betracht kommenden Hauptzwecken der Gleichstellung der inländischen Han-

delreisenden mit den ausländischen, speziell französischen, sowie der Vereinheitlichung der Patentgebühren auf dem Gebiete der ganzen Schweiz — auch dahin (wenn auch nur kompromißweise), den jetzhaften Handelsleuten und Gewerbetreibenden, wie auch dem Publikum einen gewissen Schutz zu bieten (s. Botschaft des Bundesrates zu diesem Gesetz, B.-B. 1891, III, S. 1 ff., und speziell den Bericht von Ständerat Cornaz dazu, eod. S. 11 ff.). Hieraus erklären sich die Unterscheidungen, die das Gesetz trifft: zunächst diejenige zwischen Handelsreisenden und Hausierern (vgl. Art. 9), sodann diejenige zwischen Engros- und Detail- Reisenden (Art. 1) und Detail- Reisenden (Art. 2). Sofern daher ein Geschäftsinhaber als Detail- Reisender auftritt, d. h. mit „Privaten,“ mit dem „Publikum,“ — im Gegensatz zu Wiederverkäufern und Gewerbetreibenden, — in der Weise in Verkehr tritt, daß er von auswärts zu ihnen kommt und bei ihnen Bestellungen aufnimmt, wird er taxpflichtig.

Die zweite Einwendung des Kassationsklägers: es handle sich nur um eine ganz geringe Zahl von Bestellungen, ist unerheblich; das Gesetz kennt — und gewiß mit Recht — keinen Unterschied in der Taxpflichtigkeit je nach der größern oder geringern Zahl der Bestellungen.

Daß sodann der Kassationskläger nicht etwa nur am Orte seiner Niederlassung Bestellungen aufgenommen hat — in welchem Falle er, als sogenannter „Platzreisender“, allerdings nicht taxpflichtig wäre (Rahn a. a. O. S. 1 sub 1 a) — ist unbestritten.

Zu prüfen ist daher nur noch der weitere Standpunkt des Kassationsklägers, es habe sich nicht um Entgegennahme von Bestellungen — auf Handelsartikel, — sondern um Arbeitsaufträge gehandelt. Wichtig ist nun, daß das Auffuchen von Arbeitsaufträgen an sich nicht unter das Patentrexengesetz fällt, und wenn sich daher der Kassationskläger darauf beschränkt hätte, lediglich Aufträge zu Druckarbeiten aufzusuchen, so wäre die Kassationsbeschwerde begründet. Allein der Kassationskläger hat nun nicht nur Aufträge zu Druckarbeiten aufgesucht und aufgenommen, sondern er hat Bestellungen auf die mit der Firma des Bestellers bedruckten Briefbogen und Enveloppen, Fakturaformulare u. dgl.

übernommen; er hat also nicht nur die Ausführung des Druckes sondern auch die Lieferung des Papierses übernommen. Bei diesen Bestellungen kann nun aber nicht die Arbeit als das Wesentliche, der Stoff des Papierses lediglich als ein untergeordnetes Neben- ding betrachtet werden (wie etwa bei einem bestellten Gemälde die Leinwand oder der Rahmen im Verhältnis zum Bilde); vielmehr handelt es sich in der That um die Lieferung eines Handelsartikels, nicht um einen Arbeitsauftrag. Alsdann aber war die Buße gerechtfertigt, wenn schon nicht zu verkennen ist, daß derartigen kleinen Gewerbetreibenden gegenüber die Patenttaxe als große Erschwerung des Berufes erscheint; und es muß die Kassationsbeschwerde, da folgerichtig eine Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift im angefochtenen Urteile nicht enthalten ist, abgewiesen werden.

Demnach hat der Kassationshof
erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

64. Entscheid vom 12. Juli 1900 in Sachen Thalmann.

Rechtsvorschlag; Inhalt. — Zulässigkeit von nova vor der obern kantonalen Instanz; Stellung der Aufsichtsbehörden. Für Rechtsvorschlag zuständige Stelle.

I. Auf Begehren des J. Thalmann in Märwil wurde ge-
stützt auf einen Glücksschein vom 6. Januar 1885 auf Rudolf
Katteler, früher in Weinselden, gegenwärtig in Amerika, ein an-
geblich dem Schuldner aus der Verlassenschaft des Wirtes Hugen-
tobler in Boltshausen angefallener Erbteil mit Arrest belegt. Das
Waisenamt Weinselden protestierte gegen den Arrestvollzug, weil
nicht der Ehemann Katteler, sondern seine Frau erbberichtigt sei.
Am 1. Februar 1900 fand zwischen dem Waisenamt und dem
Arrestgläubiger Thalmann ein Vorstand statt, wobei man sich
einigte, man wolle dem bekannt abwesenden Katteler und seiner
Frau die Arresturkunde sowohl, als auch die nachfolgenden Be-
treibungsurkunden zustellen und gewärtigen, was dieselben in
Sachen zu thun gedenken. Auf Begehren des J. Thalmann erließ
dann das Betreibungsamt Märstetten am 2. Februar 1900 gegen
Rudolf Katteler einen Zahlungsbefehl, der einerseits am 3. Fe-